

Handlungsempfehlungen

Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM)

beschlossen auf der 122. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	2
2. Begriffsdefinitionen	3
2.1. Freiheitsbeschränkung	3
2.2. Freiheitsentzug gemäß § 1631b BGB	3
2.2.1. Fakultativ geschlossene Maßnahmen oder Unterbringungen	4
2.2.2. Time Out	4
2.3. Unterbringungsähnliche Maßnahmen	5
3. Rechtliche Grundlagen	5
3.1. Zivilrechtliche Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringung	8
3.2. Öffentlich-rechtliche freiheitsentziehende Unterbringung nach dem SGB VIII	11
3.3. Einstweilige Unterbringung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)	12
4. Besondere Aspekte für die Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens und der Betriebsführung bei Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	13
4.1. Kinderrechte und Beteiligung	13
4.1.1. Kinderrechte und Freiheitsentzug	14
4.1.2. Beteiligung und Freiheitsentzug	15
4.2. Schutzkonzepte	17
4.3. Konzeption	18
4.4. Personal	22
4.5. Räumlichkeiten und Außengelände	22
4.6. Schwerpunkte der Beratung durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde	24
4.7. Meldepflichten und örtliche Prüfung	26
4.7.1. Meldepflichten	26
4.7.2. Örtliche Prüfung	27
4.8. Kooperation mit anderen Institutionen	28
5. Weiterführende Veröffentlichungen	31
5.1. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	31
5.2. Veröffentlichungen der Länder	31
6. Literaturverzeichnis	32
7. Aktuelle Mitglieder der Arbeitsgruppe "Hilfen zur Erziehung" zur Erarbeitung der vorliegenden Handlungsempfehlungen	35

1. Einleitung

Die Praxis freiheitsentziehender Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe ist kein neues Phänomen – zu jeder Zeit gab es Kinder und Jugendliche, die freiheitsentziehend untergebracht waren. Diese Form der Unterbringung war in der Fachdiskussion jedoch lange tabuisiert, erst in den späten 1990er Jahren wurde sie Gegenstand differenzierter fachlicher Auseinandersetzungen. Die seither wachsende Bereitschaft, sich dem Thema zu nähern, liegt in einer Reihe unterschiedlich motivierter Entwicklungen, Debatten und Kontroversen begründet. Erwähnt seien hier beispielsweise die öffentliche Diskussion um die gestiegene Zahl von straftatverdächtigen Kindern und der Umgang mit ihnen, die Auseinandersetzung mit der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre und mit den massiven Verletzungen von Kinderrechten gerade in freiheitsentziehender Unterbringung der damaligen Zeit bis hin zur Diskussion freiheitsentziehender Maßnahmen im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention.

Das Thema freiheitsentziehende Maßnahmen in den Hilfen zur Erziehung ist in der Folge auch ein zentrales für die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden geworden. Zum einen, da im Kontext fachpolitischer Diskussionen um mehrfach belastete bzw. straftatverdächtige Kinder und Jugendliche immer wieder der Ruf nach freiheitsentziehender Unterbringung laut wird und die Behörden dann mit der Genehmigung entsprechender Angebote befasst sind. Zum anderen haben die Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ sowie „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ zu dem Bewusstsein geführt, dass eine institutionelle Verankerung und Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zentrale Aspekte des Schutzes und der Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind. Dieses Bewusstsein hat auch Niederschlag im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 gefunden und stellt den Spielraum für freiheitsentziehende Maßnahmen in den Hilfen zur Erziehung deutlich infrage. Die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden werden zu dem Ort, an dem diese widersprüchlichen Perspektiven aufeinanderprallen.

Die besonderen Herausforderungen für die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden liegen somit in der Auslotung des Spannungsfeldes der Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Umsetzung ihrer Rechte bei gleichzeitig massiver partieller Einschränkung der Persönlichkeitsrechte. Damit sind die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in besonderem Maße gefragt, die Voraussetzungen für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche so zu gestalten, dass die Einschränkungen auf das pädagogisch vertretbare Mindestmaß begrenzt bleiben. In freiheitsentziehenden Settings müssen die Möglichkeiten von Beteiligung und Beschwerde sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise gesichert sein.

Aufgrund unterschiedlicher fachlicher und politischer Positionen der einzelnen Bundesländer zum Einsatz freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Erziehungshilfe hat sich die Arbeitsgruppe „Hilfe zur Erziehung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter dazu entschieden, auf eine grundsätzliche Position pro bzw. kontra freiheitsentziehende Maßnahmen in den Hilfen zur Erziehung zu verzichten. Bezüglich einheitlicher Verfahren und Vorgehensweisen wurde der kleinste von allen getragene gemeinsame Nenner erarbeitet. Punkte, die sich in der Diskussion als nicht konsensfähig erwiesen haben, werden lediglich benannt.

Im Kapitel 4 werden insofern Rahmenbedingungen beschrieben, die bei entsprechenden Einrichtungen von besonderer Bedeutung sind. Aufgrund unterschiedlicher landesspezifischer Bestimmungen und Empfehlungen bleiben konkrete Festlegungen zu Platzzahlen, Gruppengrößen, Personaleinsatz etc. aber den jeweiligen Betriebserlaubnis erteilenden Behörden der Länder vorbehalten.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich zuvörderst an die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständig sind.

Die Empfehlungen beschäftigen sich ausschließlich mit freiheitsentziehenden Maßnahmen auf Grundlage von §§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB, §§ 71, 72 JGG und § 42 Abs. 5 SGB VIII, § 42a Abs. 1 SGB VIII im Bereich der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auf die Besonderheiten von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kann aufgrund der damit verbundenen spezifischen Fragestellungen in diesen Empfehlungen nicht eingegangen werden.

Zielsetzung der Empfehlungen ist die Beschreibung des Vorgehens und der Verfahren der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen der erteilten Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII auch die Genehmigung zur Umsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen haben.

Die Empfehlungen gehen ausschließlich auf die Besonderheiten des Betriebserlaubnisverfahrens im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen ein. Etablierte Vorgehensweisen und Verfahren, die sich bei Einrichtungen mit der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen nicht von Regelangeboten unterscheiden, werden deshalb nicht gesondert behandelt.

2. Begriffsdefinitionen

Mit Blick auf die Beschränkung von Freiheitsrechten sind folgende Maßnahmen zu unterscheiden:

2.1 Freiheitsbeschränkung

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen gelegentlich erschwert bzw. kurzfristig ausgeschlossen wird, z. B. bei Zimmerarrest.

2.2 Freiheitsentzug gemäß § 1631b BGB

Freiheitsentzug liegt vor, wenn die/der Betreute

- auf einem beschränkten Raum festgehalten,
- ihr/sein Aufenthalt ständig überwacht
- und Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb durch Sicherungsmaßnahmen verhindert

werden kann.

Siehe hierzu auch Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 74.

Unter freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstehen diese Empfehlungen eine Unterbringung in einer Einrichtung oder dem Teil einer Einrichtung, in der der Bewegungsspielraum der betreuten Kinder und Jugendlichen durch besondere Schließvorrichtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen gegen ihren natürlichen Willen dauerhaft oder wiederkehrend eingeschränkt wird. Für freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1631b BGB ist eine Genehmigung durch das Familiengericht erforderlich.

Als freiheitsentziehende Unterbringung gelten auch jene Einrichtungen, in denen der Entzug der Freiheit der dort lebenden Kinder und Jugendlichen konzeptionell jederzeit möglich sein soll. Hierzu zählen auch sogenannte fakultativ geschlossene Maßnahmen oder Unterbringungen und die Möglichkeit der Anwendung von Time Out-Maßnahmen (siehe auch Kapitel 2.2.1, 2.2.2 und 4.3).

2.2.1 Fakultativ geschlossene Maßnahmen oder Unterbringungen

Fakultativ geschlossene Maßnahmen oder Unterbringungen bezeichnen in diesen Empfehlungen konzeptionell beschriebene und individuell auf den Einzelfall begrenzte zeitliche und räumliche Möglichkeiten der Freiheitsentziehung.

Fakultativ geschlossene Maßnahmen oder Unterbringungen finden sich dabei sowohl in freiheitsentziehenden Einrichtungen (Möglichkeiten der individuellen zeitlichen und räumlichen Öffnung) als auch in offenen Einrichtungen (Möglichkeit der Anwendung einer individuellen zeitlichen und räumlichen freiheitsentziehenden Maßnahme). Das Gebäude oder Gebäudeteile können bei Bedarf individuell für einzelne Kinder und Jugendliche geschlossen werden. Hierfür ist gemäß § 1631b BGB eine Genehmigung durch das Familiengericht erforderlich.

2.2.2 Time Out

Diesen Empfehlungen wird folgende Definition des Begriffs „Time Out“ zugrunde gelegt: Im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe ist unter Time Out eine Maßnahme der kurzfristigen Krisenintervention im Fall akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung der betreuten Kinder und Jugendlichen zu verstehen (Time Out-Maßnahme).

Die Anwendung der Time Out-Maßnahme dient der Beruhigung des Kindes oder Jugendlichen sowie zunächst dessen Verbleib in der jeweiligen stationären Jugendhilfemaßnahme.

Time Out-Maßnahmen unterliegen einem differenziert beschriebenen Konzept (Time Out-Konzept). Die Durchführung von Time Out-Maßnahmen beinhaltet das kurzfristige Verbringen eines Kindes oder Jugendlichen in einen speziell für diese Maßnahme vorgesehenen abschließbaren und reizarm gestalteten Raum (Time Out-Raum).

Time Out-Maßnahmen werden ausschließlich zum Schutz der eigenen Person oder Dritter angewandt und gegebenenfalls auch gegen den Willen des selbst- bzw. fremdgefährdenden Kindes oder Jugendlichen durchgeführt. Hierfür ist gemäß § 1631b BGB eine Genehmigung durch das Familiengericht erforderlich.

Time Out-Maßnahmen stellen besondere Anforderungen an ihre personelle, räumliche und konzeptionelle Ausgestaltung, die jeweils im Einzelfall zu bewerten sind. Weitere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 4.3.

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe existieren viele alternative Begrifflichkeiten im Kontext „Time Out“ wie beispielsweise „Auszeit“, „Auszeitraum“, „Beruhigungsraum“.

Abzugrenzen sind die vorgenannten freiheitsentziehenden Maßnahmen von „Auszeiten“ im Sinne freizeit- oder erlebnispädagogischer Ansätze, um Kinder oder Jugendliche in andere Erlebensräume zu bringen, oder von „Ruheräumen“, die auf Initiative der Kinder und Jugendlichen selbst aufgesucht werden, um sich einer dynamischen Situation zu entziehen und sich emotional zu stabilisieren. Derartige freiwillige Angebote sind im Rahmen der vorliegenden Empfehlungen nicht Gegenstand der Betrachtung.

2.3 Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Unterbringungsähnliche Maßnahmen in Anlehnung an § 1906 Abs. 4 BGB finden vorrangig in Einrichtungen der Behindertenhilfe Anwendung.

Eine unterbringungsähnliche Maßnahme bezeichnet Handlungen, mittels derer einem Menschen, der sich in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung aufhält ohne freiheitsentziehend untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum hinweg oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird (vgl. Landschaftsverband Rheinland, 2016, S. 8).

3. Rechtliche Grundlagen

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist rechtlich zwischen der zivilrechtlichen Unterbringung auf der einen Seite und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung auf der anderen Seite zu unterscheiden.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung ist nur zulässig, wenn sie zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich und verhältnismäßig ist. Bei der Auswahl der notwendigen und ge-

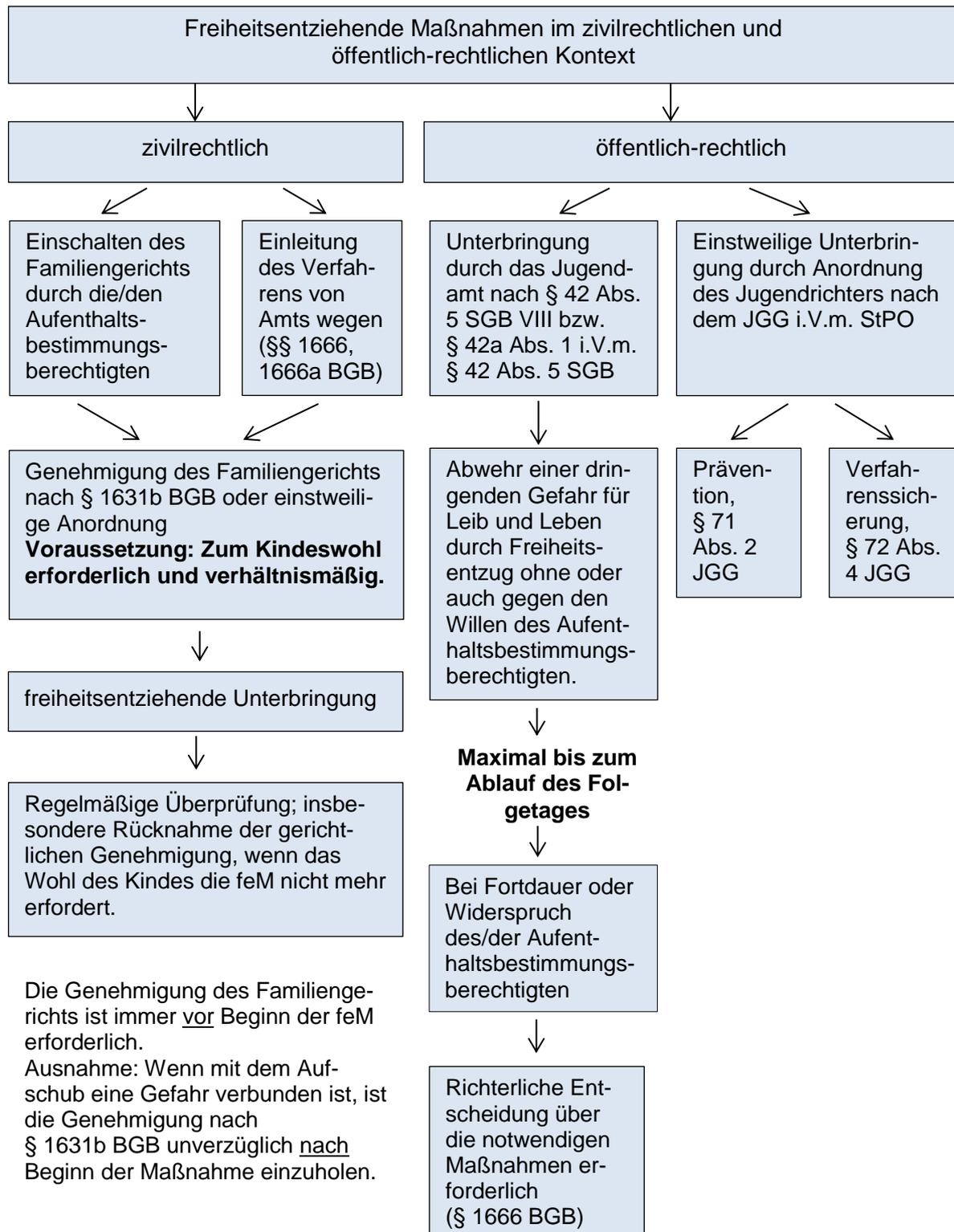
eigneten Jugendhilfemaßnahme kommt sie nur als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit in Betracht (vgl. auch Art. 37 Buchstabe b UN-Kinderrechtskonvention).

Zu dem Begriff „Kindeswohl“ gibt es keine eindeutige gesetzliche Definition. Gesetzlich festgelegt ist nur, in welchen Fällen das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet ist (vgl. § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB). Damit von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden kann, müssen nach der familiengerichtlichen Rechtsprechung folgende Aspekte kumulativ erfüllt sein:

- eine erhebliche Gefährdung,
- eine absehbare Zeitspanne bis zum Schadenseintritt und
- eine „verdichtete Kausalität, dass die Schädigung nicht nur denkbar, sondern konkret vorhersehbar ist“ (Goldberg 2009, S. 137).

Nach Auffassung der Kommission des Elften Kinder- und Jugendberichtes können allein akute Selbst- und Fremdgefährdung ausschlaggebende Gründe für eine freiheitsentziehende Unterbringung sein. Die Gefährdung anderer Rechtsgüter (Eigentum, öffentliche Ordnung etc.) reicht als Einweisungsgrund nicht aus (vgl. BT-Drs. 14/8181, S. 240).

Schaubild:



3.1 Zivilrechtliche Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringung

Alle mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen zeichnen sich durch eine besondere Grundrechtsrelevanz aus. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist die Freiheit der Person unverletzlich. Hieraus folgt das Recht, jeden beliebigen Ort aufzusuchen bzw. an einem bestimmten Ort nicht bleiben zu müssen.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG darf in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG nur „aufgrund eines Gesetzes“ eingegriffen werden.

Art. 104 Abs. 2 GG legt bei Freiheitsentziehungen zudem einen sogenannten Richtervorbehalt fest. Das bedeutet, dass über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung eine auf den Einzelfall bezogene richterliche Entscheidung vorliegen muss. Diese Entscheidung ist grundsätzlich vor Beginn einer freiheitsentziehenden Maßnahme einzuholen. Bei einer nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung nachträglich herbeizuführen.

Genehmigungspflichtig ist nur die Unterbringung, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Die Freiheitsentziehung ist damit abzugrenzen von Freiheitsbeschränkungen bzw. unterbringungsähnlichen Maßnahmen, die bislang nicht dem Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 GG unterliegen. Der Gesetzgeber sieht hier Handlungsbedarf (vgl. BT-Drs. 18/11278, 2017).

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Das Einvernehmen der gesetzlichen Vertreter des Kindes bzw. des Jugendlichen mit der Freiheitsbeschränkung in einer Jugendhilfeeinrichtung ist immer erforderlich. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten einen eigenen Entscheidungsspielraum. Sie sind nicht verpflichtet, fachlich verantworteten Empfehlungen des Trägers der Einrichtung zuzustimmen.

Die Befugnisse der Einrichtung sind jedoch in jedem Fall auf den Umfang der Einwilligung der Personensorgeberechtigten beschränkt. Die Klärung dieser Frage ist Gegenstand der Hilfeplanung.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Ob auch unterbringungsähnliche Maßnahmen der familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen (vgl. Erman/Michalski/Döll, BGB 13. Aufl. § 1631b Rn. 3) oder ob sie unter die Ausübung der elterlichen Sorge fallen (vgl. BGH, Beschluss vom 07.08.2013, Az.: ZB 599/11) ist umstritten. Es kann sich daher empfehlen, wenn in einem konkreten Fall Unsicherheit besteht, sich mit dem zuständigen Richter in Verbindung zu setzen. Eine schriftliche Dokumentation des Ergebnisses wird empfohlen.

Unverhältnismäßige freiheitsbeschränkende bzw. unterbringungsähnliche Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen können den Straftatbestand der Freiheitsberaubung erfüllen. Dabei kommt eine Strafbarkeit sowohl der Fachkräfte in den Ein-

richtungen, der verantwortlichen Personen des Trägers als auch des oder der Personensorgeberechtigten in Betracht.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Eine freiheitsentziehende Unterbringung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 34 SGB VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (35a SGB VIII) ist ausschließlich in Verbindung mit dem Genehmigungsvorbehalt des § 1631b BGB zulässig.

Nach § 1631b BGB bedarf die Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Ohne die Genehmigung des Familiengerichts ist gemäß § 1631b Satz 3 BGB die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Mit § 1631b BGB soll nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses vom 17.04.1979 (BT-Drs. 8/2788, 1979, S. 38) vermieden werden, „dass Eltern ein Kind in eine freiheitsentziehende Einrichtung verbringen, auch wenn bei sinnvoller Wahrnehmung des Erziehungsrechts eine Problemlösung auf weniger schwerwiegende Weise erreicht werden kann“.

Im gerichtlichen Genehmigungsverfahren sind nicht nur die Vorgaben des § 1631b BGB, sondern auch die Verfahrensvorschriften nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu berücksichtigen.

Für die Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung nach § 1631b BGB muss zunächst ein Antrag der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten vorliegen. Daher können nur die sorgeberechtigten Eltern bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil im Rahmen ihrer bzw. seiner Personensorge, die das Recht und die Pflicht umfasst, das Kind zu beaufsichtigen und den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (§1631 Abs. 1 BGB), bzw. der Vormund (§ 1800 BGB) und der Ergänzungspfleger (§ 1915 BGB), wenn die Pflegschaft sich auf diesen Teil der Personensorge erstreckt, eine freiheitsentziehende Unterbringung beantragen.

Lehnen die Aufenthaltsbestimmungsberechtigten eine freiheitsentziehende Unterbringung ab, scheidet eine zivilrechtliche Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel aus, denn Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens nach § 1631b BGB ist die Genehmigung der Entscheidung der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten.

Das Familiengericht selbst kann über § 1631b BGB keine freiheitsentziehenden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe anordnen, sondern lediglich deren Zulässigkeit überprüfen und sie ggf. genehmigen. Auch bei Vorliegen einer Genehmigung sind die Aufenthalts-

bestimmungsberechtigten nicht zur Unterbringung verpflichtet (Salgo in Staudingers BGB 2015, § 1631b Rn. 4, 41.).

Für den Fall, dass die Aufenthaltsbestimmungsberechtigten zur Stellung eines Antrags auf Genehmigung nach § 1631b BGB nicht bereit oder in der Lage sind, aber aus fachlicher Sicht die Notwendigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung besteht, kann das Familiengericht auf Initiative des zuständigen Jugendamtes allerdings über § 1666 BGB von Amts wegen aktiv werden.

Genehmigungsverfahren

Das für die Erteilung der Genehmigung zuständige Familiengericht hat bei der Beurteilung des Kindeswohls einen umfassenden Kontrollauftrag. Dazu gehört die Prüfung der Frage, ob die Form der Unterbringung unerlässlich ist und ob die in Aussicht genommene Unterbringung dem Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen auch tatsächlich gerecht werden kann. Das Familiengericht wird bei seiner Entscheidung ferner die Gefährdung des Kindeswohls (Ausmaß der Selbst- und Fremdgefährdung) mit den möglichen Nachteilen der freiheitsentziehenden Unterbringung abwägen.

Zu den im familiengerichtlichen Verfahren zu beachtenden Standards gehört insbesondere eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme (§ 321 Abs. 1 Satz 1 FamFG). Der Sachverständige soll ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein (vgl. § 167 Abs. 4 Satz 2 FamFG). Bei Unterbringungen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Behindertenhilfe kann „das Gutachten [...] auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden“ (vgl. § 167 Abs. 6 FamFG).

Das Gericht hat ferner die Pflicht, dem Kind bzw. Jugendlichen, das mit Hilfe freiheitsentziehender Maßnahmen untergebracht werden soll, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (§§ 167 Abs. 1 Satz 2, 151 Nr. 6, 317 FamFG).

Weiterhin hat es die Pflicht zur persönlichen Anhörung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen (§ 319 FamFG). Soweit bestellt, soll die Anhörung im Beisein des Verfahrensbeistandes erfolgen (§ 159 Abs. 4 Satz 3 FamFG). Ebenfalls angehört werden sollen die personensorgeberechtigten Eltern (§ 160 FamFG). Gemäß § 162 FamFG hat das Gericht dem Jugendamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die richterliche Genehmigung muss gemäß § 323 Nr. 2 FamFG den Zeitpunkt enthalten, zu dem die Maßnahme endet.

Ist die Genehmigung für die freiheitsentziehende Maßnahme erteilt und das Kind bzw. der Jugendliche in einer seinen pädagogischen Bedarfen entsprechenden betriebserlaubten Einrichtung untergebracht worden, hat eine regelmäßige Überprüfung der freiheitsentziehenden Unterbringung stattzufinden (vgl. § 330 Satz 1 FamFG).

Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen die Unterbringung nicht mehr erfordert (vgl. § 1631b Satz 3 BGB).

Die Aufenthaltsbestimmungsberechtigten können die Unterbringung jederzeit beenden, solange sie mit dieser Entscheidung die Gefährdungsgrenze des § 1666 BGB nicht überschreiten.

Die Aufhebung muss nicht durch das Familiengericht genehmigt werden, das Familiengericht ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.

Gegen Beschlüsse, welche eine Unterbringung festsetzen oder einen entsprechenden Antrag ablehnen, können die Beteiligten Beschwerde einlegen (vgl. §§ 335, 336, 58 FamFG).

Einstweilige Anordnung

Besteht ein dringender Bedarf für ein sofortiges Tätigwerden, kann durch das Familiengericht – auf Antrag der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten – zunächst eine einstweilige Anordnung gemäß § 331 FamFG getroffen werden.

Die einstweilige Anordnung darf sechs Wochen nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist neben der Anhörung des Betroffenen auch die Anhörung eines Sachverständigen.

Die einstweilige Anordnung kommt nur in Betracht, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung im Hauptsacheverfahren vorliegen.

Bei einstweiligen Anordnungen ergibt sich die Beschwerdemöglichkeit aus § 57 FamFG.

3.2 Öffentlich-rechtliche freiheitsentziehende Unterbringung nach dem SGB VIII

Im Rahmen des SGB VIII sind für die Jugendämter freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG ohne Zustimmung der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten und ohne Genehmigung nach § 1631b BGB nur möglich, wenn sie im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme (§ 42 Abs. 5 SGB VIII) oder vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 5 SGB VIII) stehen. Für den Freiheitsentzug, der im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme durchgeführt wird bzw. durchgeführt werden soll, gelten somit zwingend die Voraussetzungen und Anforderungen für eine Inobhutnahme bzw. vorläufige Inobhutnahme.

Die mit einer Freiheitsentziehung verbundene Inobhutnahme bzw. vorläufige Inobhutnahme (vgl. § 42a Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 5 SGB VIII) muss erforderlich sein, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes bzw. des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Eine Gefährdung anderer Rechtsgüter wie Besitz und Eigentum, die auch wiederholte Begehung von (sonstigen) Straftaten oder die Störung der öffentlichen Ordnung

ist nach dem eindeutigen Wortlaut kein Anlass für eine Inobhutnahme mit freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Die Erforderlichkeit im Sinne des § 42 Abs. 5 SGB VIII ist nur dann gegeben, wenn nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. freiheitsbeschränkende Maßnahmen) oder sozialpädagogische Hilfen (z. B. intensive Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII) nicht geeignet sind, um Leib und Leben zu schützen.

Die Inobhutnahme bzw. vorläufige Inobhutnahme, die mit einer freiheitsentziehenden Unterbringung verbunden ist, muss vom Jugendamt spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn beendet werden und beträgt daher maximal 24 Stunden (des Folgetages) zuzüglich der Restzeit des Tages, an dem die Freiheitsentziehung begonnen hat (vgl. § 42 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).

Stimmen die Aufenthaltsbestimmungsberechtigten der freiheitsentziehenden Unterbringung zu oder soll das Kind bzw. der Jugendliche länger mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden, entfällt § 42 Abs. 5 SGB VIII als Grundlage der Freiheitsentziehung. Stattdessen gilt nun § 1631b BGB, sodass die Fortsetzung der Unterbringung unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung steht (vgl. Beermann, 2011, S. 535 ff.). Es bedarf in diesen Fällen eines entsprechenden Antrages des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten gemäß § 1631b BGB (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 69).

Soweit § 42 Abs. 5 SGB VIII die Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts verlangt, ist diesem dadurch nicht die Aufgabe zugewiesen, die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme zu überprüfen oder deren Fortdauer anzuordnen; vielmehr hat das Gericht die notwendigen sorgerechtlichen Maßnahmen anzuordnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.06.2007, Az.: 1 BvR 338/07).

3.3 Einstweilige Unterbringung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Während des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen kann der Jugendrichter nach dem Jugendgerichtsgesetz die einstweilige Unterbringung des beschuldigten Jugendlichen in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, und zwar

- a) gemäß § 71 Abs. 2 JGG, wenn dies auch im Hinblick auf die in dem Strafverfahren zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren, oder
- b) gemäß § 72 Abs. 4 JGG zur Vermeidung einer sonst anzuordnenden Untersuchungshaft.

§ 71 JGG kann nur angeordnet werden, wenn es sich um einen jugendlichen Täter handelt, bei dem ein Verdacht auf eine Straftat besteht und damit ein Urteil zu erwarten ist, sowie die Notwendigkeit besteht, die erzieherischen Ziele des Jugendstrafverfahrens in der Zeit bis zur Urteilsverkündung zu sichern.

Die Eignung der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich im Rahmen der einstweiligen Unterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG nach dem Ziel, durch erzieherische Beeinflussung (Therapie) die Wiederholung von Straftaten zu verhindern.

Die einstweilige Unterbringung gemäß § 72 Abs. 4 JGG tritt bei Jugendlichen an die Stelle von Untersuchungshaft im Sinne des § 72 Abs. 1 JGG. Ist die einstweilige Unterbringung durchführbar und reicht sie aus, so darf Untersuchungshaft nicht angeordnet oder vollzogen werden (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und 3 JGG). Ist ein Haftbefehl bereits erlassen und stellt sich nachträglich heraus, dass die Unterbringung möglich ist, so kann der Haftbefehl durch einen Unterbringungsbefehl ersetzt werden.

Eine freiheitsentziehende oder gar fluchtsichere Unterbringung wird gemäß §§ 71, 72 JGG nicht gefordert. Die einstweilige Unterbringung kann sowohl in einer offenen als auch in einer freiheitsentziehenden Wohngruppe erfolgen. Grundsätzlich richtet sich die Ausführung der Unterbringung nach den für die Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe geltenden Regelungen (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG), insbesondere nach § 34 SGB VIII. Entscheidungen über Art und Gestaltung der Unterbringung, über die pädagogischen Formen der Betreuung, Gewährung von Urlaub, Ausgang und Besuchen trifft daher die Jugendhilfeeinrichtung. Die Einrichtung der Jugendhilfe ist ebenso in ihren Entscheidungen frei, einen Jugendlichen gemäß § 71 Abs. 2 JGG oder 72 Abs. 4 JGG aufzunehmen (Ostendorf § 71 Rn. 7, 10).

Die Kosten der Unterbringung werden aus dem Einzelplan der Justizbehörde finanziert (vgl. Richtlinie Nr. 4 zu § 74 JGG, Nr. 9011 Kostenverzeichnis zu § 3 Abs. 2 GKG).

4. Besondere Aspekte für die Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens und der Betriebsführung bei Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

Das Betriebserlaubnisverfahren bei Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen richtet sich gleichermaßen an der Struktur des § 45 SGB VIII aus, wie dies bei sonstigen Einrichtungen der Fall ist.

Die konzeptionelle Planung freiheitsentziehender Maßnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfordert jedoch ein besonderes Augenmerk auf einzelne Bestandteile des Prüfkataloges des § 45 SGB VIII. Insbesondere den Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren kommt im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen ein nochmals gesteigerter Wert zu. Gleiches gilt für die personelle Ausstattung der Einrichtung – qualitativ und quantitativ.

4.1 Kinderrechte und Beteiligung

Den Rechten von Kindern und Jugendlichen kommt in den letzten Jahren immer mehr öffentliche Aufmerksamkeit und Anerkennung zu. Das am 20. November 1989 verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) bildet hierfür eine wichtige Grundlage, da hier wesentliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden. Kinderrechte sind darüber hinaus im Grundgesetz (insbesondere

Art. 6 GG), im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und mittlerweile auch in den meisten Landesverfassungen verankert.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen gelten bedingungslos, wobei Individualrechte ihre Grenzen dort finden, wo die Rechte anderer Menschen beginnen. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist es daher Aufgabe aller Beteiligten, dafür zu sorgen, dass die individuellen Rechte aller Kinder, Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt sind und das Wohl Aller berücksichtigt und nicht beeinträchtigt wird.

4.1.1 Kinderrechte und Freiheitsentzug

In allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Grundrechte – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, ethnischer und religiöser Zugehörigkeit, Entwicklungsstand und sonstigen Merkmalen – zu garantieren. Einschränkungen von Rechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält kein Verbot für freiheitsentziehende Maßnahmen und gibt in diesem Kontext beispielsweise auch keine Altersgrenze vor. Gleichwohl sind in der UN-Kinderrechtskonvention eine Reihe von Grundsätzen und Prinzipien festgeschrieben, die dazu führen sollen, dass Freiheitsentzug an Kindern und Jugendlichen nur unter strenger Beachtung ihrer unveräußerlichen Rechte durchgeführt wird:

- Alle Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen und von Gerichten, Behörden sowie von privaten und öffentlichen Einrichtungen veranlasst und durchgeführt werden, müssen vorrangig am Wohl der/des betroffenen Minderjährigen ausgerichtet werden (Art. 3 UN-KRK). Dies gilt in besonderer Weise für die Anordnung oder Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen.
- Vor allen Entscheidungen von Behörden und Gerichten muss das/der betroffene Kind/Jugendliche selbst oder durch einen Vertreter angehört werden – diese Meinung ist bei der zu treffenden Entscheidung in angemessener Form zu berücksichtigen (Art. 12 UN-KRK). Auch im Falle eines Freiheitsentzugs muss das Gericht „den Minderjährigen persönlich anhören und in seiner Entscheidung die bei der Anhörung erkundete Meinung des Minderjährigen darstellen und dann erläutern, ob und wie diese Meinungsäußerung bei der Entscheidung berücksichtigt wurde. Unterbleibt dies, liegt ein erheblicher Verfahrensfehler vor, der zur Aufhebung der Entscheidung führt, falls diese durch die Beschwerde angefochten wird“. (National Coalition, 2001, S. 19).

Ein behördlich untergebrachtes Kind hat Anspruch darauf, dass die ihm gewährte Behandlung sowie alle anderen für seine Unterbringung belangvollen Umstände regelmäßig überprüft werden (Art. 25 UN-KRK). Innerstaatlich wird dem insbesondere auch durch den Hilfeplan und seine regelmäßig Prüfung und Fortschreibung gemäß § 36 SGB VIII sowie durch die Befristung für eine Freiheitsentziehung bis zur Höchstdauer eines Jahres gemäß § 425 FamFG entsprochen. Wird die Verlängerung der Freiheitsentziehung nicht innerhalb dieser Frist durch richterlichen Beschluss genehmigt, ist die Maßnahme zu beenden.

Im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen sind folgende Aspekte explizit zu beachten:

- Abschreckung oder Bestrafung dürfen keine Motive für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen sein. Freiheitsentziehende Maßnahmen sollen für das betreffende Kind bzw. den betreffenden Jugendlichen eine Perspektive für seine Persönlichkeitsentwicklung eröffnen.
- Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die freiheitsentziehende Unterbringung nicht mehr erfordert. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nur erteilt werden kann, wenn dies mit dem Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen vereinbar ist. Allen am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen, insbesondere Personensorgeberechtigte, fallzuständiges Jugendamt und Einrichtungsträger, kommt unter dem Aspekt, die Einschränkung der Grundrechte so gering und so kurz wie möglich zu gestalten, eine besondere Verantwortung zu.

4.1.2 Beteiligung und Freiheitsentzug

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen spielt im Kinder- und Jugendhilferecht eine große Rolle. Kinder und Jugendliche werden als Partner mit eigenen Rechten wahrgenommen und sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (Art. 12 UN-KRK, § 8 SGB VIII). Die Umsetzung von Beteiligungsrechten und Beschwerdemöglichkeiten stellt eine wesentliche Grundlage für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe dar.

Gemäß § 45 SGB VIII ist eine Betriebserlaubnis unter anderem dann zu erteilen, wenn „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 SGB VIII). Die Einrichtung hat daher die Pflicht, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde zu entwickeln und anzuwenden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein fortlaufender Prozess, der an deren Lebenswelt ansetzen, alters-, alltags- und handlungsorientiert sein soll und Raum geben soll für die eigenverantwortliche Gestaltung. Konzepte, in denen die Rechte der Kinder und Jugendlichen beschrieben werden, bilden hierfür die fachliche Grundlage. „Die Fachkräfte der Einrichtungen sind es jedoch, die eine Beteiligung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch ihre persönliche, berufsethische und pädagogische Haltung und durch ihr professionelles Handeln befördern und mit ihnen entwickeln müssen“ (BAG Landesjugendämter 2013, S. 4).

Die Rahmenbedingungen bei Angeboten mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sind gekennzeichnet von einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis der Kinder und Jugendlichen von den Fachkräften.

Deshalb sind an die Sicherstellung der Beteiligung sowie deren praktische Ausgestaltung in der pädagogischen Arbeit besondere Anforderungen zu stellen.

Im Betriebserlaubnisverfahren und bei den örtlichen Prüfungen kommen deshalb regelhaft folgende Instrumente zur Anwendung:

- Beratung des Trägers der Einrichtung durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde,
- Prüfung der Konzepte durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde,
- Beratung und Aufsicht im Zusammenhang mit Beschwerden und der Meldung besonderer Vorkommnisse gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Darüber hinaus hat die Betriebserlaubnis erteilende Behörde die Möglichkeit, durch Nebenbestimmungen in der Betriebserlaubnis bestimmte Formen der Beteiligung und Beschwerde einzufordern, sofern sie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

Folgende Indikatoren und Empfehlungen können nach Wolff und Hartig 2006 als Voraussetzung für eine gelingende Beteiligungspraxis angesehen werden:

- Eine beteiligungsfördernde pädagogische Grundhaltung (des Gruppen-, Fachdienst- und Leitungspersonals sowie des Einrichtungsträgers; Anm. der Verf.),
- formal geregelte einschlägige institutionelle Rahmenbedingungen und konzeptionelle Fortschreibungen,
- Erfahrungen der Umsetzung und das Erleben von Beteiligung im Alltag,
- ein Klima von Beteiligung,
- Empowerment (Stärkung/Unterstützung) als Handlungsgrundsatz.

Ein Beteiligungskonzept für Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sollte insbesondere Aussagen zu folgenden Fragen treffen:

- Wie werden Verfahren der Beteiligung in der Einrichtung sichergestellt?
- Wie wird die Umsetzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen gewährleistet?
- Wie werden Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre Rechte sowie über Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz informiert?
- An wen können sich die Kinder und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigte wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder anderen Kindern und Jugendlichen haben?
- Wie werden Ansprechpersonen den Betreuten und deren Personensorgeberechtigten bekannt gegeben?
- Wie wird seitens des Trägers mit Hinweisen und Beschwerden durch außen stehende Personen – bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende – umgegangen?
- Wie erfolgt die Dokumentation in Beschwerdefällen?

Externe Fachberatung

Eine externe Fachberatung auf Initiative des Trägers kann im Sinne der Qualitätsentwicklung eine zusätzliche Möglichkeit bieten, um Konzepte zur Umsetzung von Beteiligungsrechten und Beschwerdemöglichkeiten sowie zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen weiterzuentwickeln.

Zusätzlich können externe Kommissionen dazu beitragen, auf die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu achten. Die Kommissionen werden in der Regel von den jeweiligen Bundesländern eingesetzt und handeln in deren Auftrag. Die Zusammensetzung der Mitglieder und deren Kompetenzen sind in den Bundesländern unterschiedlich festgelegt, sie haben jedoch keine Befugnisse im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden.

Weiterführende Dokumente:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter:
"Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe" – 2. aktualisierte Fassung, 2013

4.2 Schutzkonzepte

Einrichtungsinterne Konzepte müssen sicherstellen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Einrichtungen in allen Bereichen gewährleistet ist.

Ein Schutzkonzept für Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sollte insbesondere Aussagen zu folgenden Fragen treffen:

- Gibt es festgeschriebene Verfahren bzw. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Grenzüberschreitungen (z. B. Kriseninterventionsplan)?
- Sind Mitarbeitende im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten geschult (u. a. auch Erkennen von Gefahrensituationen, Deeskalationsstrategien)?
- Welche deeskalierenden Mittel werden eingesetzt?
- Wie werden Gefahrensituationen mit den Kindern und Jugendlichen kommuniziert?
- Wie ist der mögliche Einsatz physischer Mittel zur Gefahrenabwehr in der Einrichtung geregelt?
- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept in der Einrichtung?
- Wie wird der fachliche Austausch zu den Themen „Grenzsetzungen“, „Privatsphäre“, „Körperkontakt“ sichergestellt?
- Welche Verfahren sind bei der Aufklärung, Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation von Grenzüberschreitungen vorgesehen (differenziert nach Übergriffen durch Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche, nicht zur Einrichtung gehörende Außenstehende)?
- Wie positioniert sich der Träger hinsichtlich der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden?

Weiterführende Dokumente:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter:
Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII – Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention, 2015

4.3 Konzeption

Eine Konzeption für ein Angebot, in dem freiheitsentziehende Maßnahmen vorgesehen sind, sollte insbesondere die folgenden Fragen beantworten können:

Zielgruppe und Aufnahmeverfahren

- Ist in der Konzeption eine Zielgruppe für das Angebot beschrieben?
- Was sind die Aufnahmekriterien, wie gestaltet sich das Aufnahmeverfahren?
- Welches sind die Ausschlusskriterien?
- Enthält die Konzeption Aussagen zum vorgesehenen Betreuungszeitraum?

Methoden

- Mit welchen Methoden wird gearbeitet, sind diese fachlich theoretisch hinterlegt und kann ausgeschlossen werden, dass damit gegen Rechtsnormen verstoßen wird?
- Wie wird sichergestellt, dass die Kinder und Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigte die notwendigen Informationen zu den vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen erhalten und verstehen?
- Sieht die Konzeption – zur Schaffung von Transparenz über die angewendeten Maßnahmen – eine Vereinbarung zwischen den Kindern und Jugendlichen, deren Personensorgeberechtigten, dem Jugendamt und der Einrichtung vor?
- Enthält die Konzeption Handlungs- und Verfahrensanweisungen für Krisensituationen?
- Sieht die Konzeption eine methodisch hinterlegte und systematische Elternarbeit vor?
- Wie und in welcher Form ist das Controlling / die Dienst- und Fachaufsicht durch den Träger sichergestellt?

Kinderrechte

- Welche Rechte haben die Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung und unter welchen Bedingungen können diese eingeschränkt werden (z. B. Post- und Fernmeldegeheimnis)?
- Welche Aussagen gibt es zur Verfügbarkeit von Mobiltelefonen und IT-gestützten Kommunikationsmöglichkeiten?
- Siehe hierzu auch Kapitel 4.1

Beschulung

- Wie wird die Beschulung (intern/extern) der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Betreuung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gesichert?

Kooperation

- Wie ist die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung sichergestellt?
- Weist die Konzeption im Rahmen der Qualitätssicherung Aussagen zur Vernetzung und Kooperation der Einrichtung mit anderen Einrichtungen, Institutionen etc. auf?
- Trifft die Einrichtung Aussagen zu Anschlussmaßnahmen bzw. liegen Kooperationen oder andere Betreuungsangebote vor, welche Betreuungsübergänge – möglichst an den individuellen Bedarfen orientiert – gestalten lassen?
- Siehe hierzu auch Kapitel 4.8

Dokumentation

- Wird die pädagogische Arbeit hinsichtlich ihrer Abläufe, Verfahren und der Umsetzung der Erziehungsplanung detailliert dokumentiert (pädagogisches Tagebuch, Gruppenbuch etc.)?
- Ist die Dokumentation und Kommunikation von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, und deren Auswertung gewährleistet? Ist hierbei auch hinsichtlich des fachlichen Controllings der Träger bzw. die pädagogische Leitung (Bereichsleitung, Einrichtungsleitung) einbezogen?
- Ist die Dokumentation der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen so gestaltet, dass die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und die Prüfung von Alternativen zu der jeweiligen freiheitsbeschränkenden Maßnahme deutlich wird?
- Ist hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Medikamentengabe eine durchgehende Dokumentation sichergestellt, die erfasst, welche Medikamente in welcher Menge und zu welchen Zeiten an welche Kinder und Jugendlichen ausgegeben wurden?
- Wie werden die weiteren freiheitsentziehenden oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen legitimiert (Dokumentation des Willens der Personensorgeberechtigten, familiengerichtliche Genehmigung, Betriebserlaubnis etc.)?

Personal

- Ist die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt?
- Siehe hierzu auch Kapitel 4.4

Sicherheitsmaßnahmen

- Welche Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen gegen Entweichen sind konzeptionell vorgesehen und sind diese mit dem pädagogischen Anspruch an Kinder- und Jugendhilfe vereinbar?
- Welche Maßnahmen sieht die Konzeption zum Schutz des Personals vor (Notrufmöglichkeiten, Anforderung von Unterstützung in Krisensituationen etc.)?

Freiheitsentzug

- Wie wird der Umfang der Freiheitseinschränkung bestimmt?
- Sind neben der Geschlossenheit der Einrichtung weitere freiheitsentziehende Maßnahmen oder unterbringungsähnliche Maßnahmen (Time-Out, Kameras etc.) vorgesehen?
- Welche Wiedererlangung von Freiheitsgraden ist unter welchen Voraussetzungen vorgesehen, um den Übergang in eine Unterbringung ohne Freiheitsentziehung oder die Rückführung in die Familie zu ermöglichen?

Time Out

In stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen werden in der Regel Kinder und Jugendliche betreut, die besonders ausgeprägte Schwierigkeiten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in ihrem Sozialverhalten und im Kontakt mit ihrem sozialen Umfeld aufweisen. In ihrer Betreuung können aufgrund von Impulsdurchbrüchen Time Out-Maßnahmen erforderlich werden, die dem Schutz der eigenen Person oder Dritter dienen und gleichzeitig den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der jeweiligen stationären Einrichtung der Erziehungshilfe sichern (insbesondere zur Vermeidung einer kurzfristigen Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie).

Eingriffe in die Rechte von Kindern und Jugendlichen dürfen nur nach rechtsstaatlichen Regeln erfolgen. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (vgl. § 1631 BGB) – es gilt ein generelles Willkürverbot. Time Out-Maßnahmen dürfen keinesfalls als Sanktionsmittel bei dissozialem bzw. unerwünschtem Verhalten im Sinne der Machtausübung oder als generelles Mittel der Krisenbearbeitung eingesetzt werden.

Die Anwendung von Time Out-Maßnahmen muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen:

Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, wenn sie

- 1) einen legitimen Zweck verfolgt,
- 2) geeignet,
- 3) erforderlich und
- 4) angemessen ist.

Time Out-Maßnahmen dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn dies die einzige Möglichkeit zur Abwendung einer akuten Selbst- und/oder Fremdgefährdung darstellt und alternative deeskalierende Interventionen nicht (mehr) wirksam oder durchführbar sind.

Time Out-Konzepte und zugehörige Maßnahmen können nur in begründeten Einzelfällen in einem vorher festgelegten und über die erlaubniserteilende Behörde zu genehmigenden Verfahren zur Anwendung kommen und stellen besondere fachliche, persönliche und reflektori-sche Anforderungen an das Betreuungspersonal.

Insbesondere folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Der Time Out-Raum muss verletzungsfrei gestaltet sein.
- Time Out-Maßnahmen werden nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ von mindestens zwei Fachkräften der Einrichtung ausgesprochen und durchgeführt, eine Einbindung der Leitungsebene ist zwingend erforderlich.
- Es ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche keine gefährlichen Gegenstände mit sich führen (Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung).
- Die Beobachtung des Kindes oder Jugendlichen ist während der gesamten Dauer der Time Out-Maßnahme sicherzustellen.
- Eine Fachkraft muss dem Kind oder Jugendlichen bis zur Öffnung des Time Out-Raumes direkt als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- Eine Time Out-Maßnahme ist bei Beendigung der gefährdenden Situation und/oder bei Beruhigung des Kindes bzw. Jugendlichen sofort aufzuheben.
- Jede Time Out-Maßnahme ist zu begründen, zu dokumentieren und der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde (Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII) zu melden. Ebenso sind das fallzuständige Jugendamt und die Personensorgeberechtigten über die erfolgte Time Out-Maßnahme zu informieren.
- Die Anwendung von Time Out-Maßnahmen muss hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit und Häufigkeit regelhaft Gegenstand der Reflexion sein, beispielsweise im Rahmen von Teamgesprächen und Supervisionsprozessen.

Die Festlegung weiterer Kriterien für die Anwendung von Time Out und darauf abgestimmter Handlungsstandards für die praktische Umsetzung ist Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens und erfolgt bezogen auf den Einzelfall. Nach der Erteilung der Betriebserlaubnis können darüber hinaus Auflagen zur Änderung des Time Out-Konzepts erfolgen, wenn dies nach Prüfung des Einzelfalls erforderlich wird.

Die Praxis der Anwendung von Time Out-Maßnahmen gestaltet sich bundesweit überaus heterogen und wird in den einzelnen Bundesländern sehr kontrovers diskutiert. Länderspezifische Regelungen und die darin zugrunde gelegten Prüfkriterien für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind zu beachten.

4.4 Personal

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes in 2012 hat der Gesetzgeber die Anforderungen an das Personal in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nochmals präzisiert und verlangt die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und Führungszeugnissen.

Der Träger muss sicherstellen, dass in ausreichender Anzahl persönlich geeignete und fachlich entsprechend qualifizierte Kräfte rund um die Uhr beschäftigt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen sollten im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet werden, Weiterbildungen regelmäßig nachzuweisen.

Fachkräfte in dieser Betreuungsform

- müssen in der Lage sein, das Verhalten der Kinder und Jugendlichen als sinnhafte Bewältigungsstrategie zu verstehen,
- sind erfahren in der Arbeit mit komplexen individuellen Problemstellungen,
- sind befähigt, auch mit massiven Widerständen der Kinder und Jugendlichen konstruktiv zu arbeiten,
- reflektieren die Prozesse und Faktoren, die bei den Kindern und Jugendlichen selbst- und fremdgefährdendes Verhalten auslösen,
- ermutigen und unterstützen die Kinder und Jugendlichen immer wieder, Alternativen zu ihren bisherigen Verhaltensstrategien zu entwickeln,
- stehen den Kindern und Jugendlichen in ihren persönlichen Konflikten und Krisen nahe und geben ihnen emotionalen Halt,
- bestärken Kinder und Jugendliche darin, ihre Beteiligungsrechte aktiv wahrzunehmen und sich mit ihren Belangen Gehör zu verschaffen,
- verfügen über ein breites Repertoire an deeskalierenden Methoden und Techniken, welche sie in Krisen- und Konfliktfällen einsetzen,
- ermitteln vor jeder freiheitsentziehenden Maßnahme Alternativen und beziehen die Kinder und Jugendlichen eng ein,
- besprechen die freiheitsentziehenden Maßnahmen oder unterbringungsähnliche Maßnahmen mit den Kindern und Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten.

Bei Angeboten mit freiheitsentziehenden Maßnahmen kommt der Anleitung von neuen Fachkräften in der Einarbeitungsphase eine besondere Bedeutung zu. In diesem Kontext wird ein Einarbeitungskonzept, das auf die Besonderheiten von freiheitsentziehenden Maßnahmen fokussiert, dringend empfohlen.

4.5 Räumlichkeiten und Außengelände

Angebote in Einrichtungen der Erziehungshilfe, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen vorgesehen sind, bedürfen auch besonderer Räumlichkeiten. Diesen Räumen sollte im Rahmen der Prüfung vor Betriebsaufnahme und im laufenden Betrieb eine besondere Bedeutung zukommen.

Mit den freiheitsentziehenden Maßnahmen soll das Entweichen der Kinder und Jugendlichen aus dem Angebot verhindert werden, damit sich diese auf einen pädagogischen Prozess und auf das Beziehungsangebot einlassen können. Da es sich um Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe handelt, ist eine vollkommene Verhinderung des Entweichens – wie sie im Rahmen der Justiz oder des Maßregelvollzuges vorgehalten wird – kein zu erfüllender Anspruch.

Zunächst ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche sich nicht immer freiwillig in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken lassen. Das bedeutet, auch Widerstand gegen die Maßnahmen, Vandalismus oder andere Formen des Protestes gegen die freiheitsentziehenden Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Die Räumlichkeiten müssen so gestaltet sein, dass das Verletzungsrisiko der betreuten Kinder und Jugendlichen minimiert wird.

Bedeutsame Prüffragen bezogen auf die Räumlichkeiten können sein (Auflistung nicht abschließend):

- Erscheint der Standort des Gebäudes (städtisch/ländlich, Ausblick ins Grüne/Ausblick auf Bebauung, Wohnbebauung oder Nähe von Bebauung etc.) geeignet?
- Bieten die Räumlichkeiten ausreichende Möglichkeiten der Bewegung, der Begegnung und des Ausweichens (verschiedene Aufenthaltsbereiche, Besuchszimmer)?
- Verfügt das Gebäude über eine technische Ausstattung, die eine Nutzung verschiedener Freizeitangebote erlaubt (z. B. Internet, Kabel- oder Satellitenanschlüsse, ausreichend Platz für Sportgeräte, Raum für Gesellschaftsspiele, Kreativangebote, Werkraum etc.)?
- Steht allen Kindern und Jugendlichen ein eigenes Zimmer in angemessener Größe zur Verfügung bzw. wie wird der Schutz der Privatsphäre gewährleistet?
- Wie können krisenhafte Situationen räumlich entzerrt werden?
- Berücksichtigt die Ausstattung der Einrichtung eine zuweilen grobe Behandlung durch die Kinder und Jugendlichen und damit einhergehende Verletzungsrisiken bis hin zum Suizid (Sicherheitsglas, Fenstergriffe, Durchtrittschutz, separate Sicherungen, schwer entflammbare Materialien etc.)?
- Ist der Ausbau/die Ausstattung des Gebäudes so angelegt, dass sich Kinder und Jugendliche bei möglichen Versuchen, sich dem Angebot zu entziehen, nicht durch beschädigte Bauteile etc. verletzen?
- Berücksichtigt die Ausstattung die Aufrechterhaltung des betrieblichen Ablaufs trotz zuweilen mutwilliger Störungen durch die Kinder und Jugendlichen?
- Ist die Schließanlage technisch so ausgelegt, dass für den Gefahrenfall (Notfall, Brand etc.) alle relevanten Fluchtwege sichergestellt sind?

Auch im Rahmen eines Angebotes mit freiheitsentziehenden Maßnahmen müssen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich im Freien ausreichend bewegen zu können (vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (Wiesbaden), 2015, Abschlussbericht NRW).

Ein entsprechendes Außengelände ist daher besonders wichtig und daraufhin zu bewerten, ob

- die Nutzung auch bei schlechtem Wetter möglich ist, d. h. dass auch ein entsprechender Wetterschutz vorhanden ist,
- es den Kindern und Jugendlichen eine Nutzung ermöglicht, die aber aufgrund der vorhandenen Sicherungsmaßnahmen nicht direkt zu einer Entweichung führen kann; dabei sollte die Sicherung des Geländes nicht der von Justiz oder Maßregelvollzug gleichen,
- es die Möglichkeit bietet, über einen reinen Aufenthalt hinaus sich dort ggf. auch mit Gartenarbeiten, Pflanzung, Pflege, Ernte etc. zu beschäftigen und sich mit Natur, Pflanzen, ggf. Tieren etc. auseinanderzusetzen.

4.6 Schwerpunkte der Beratung durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde

Der Antragsteller bzw. der Träger der Einrichtung hat das Wohl der Kinder und Jugendlichen in seiner Einrichtung zu gewährleisten und die dafür notwendigen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 und 2 SGB VIII zu erfüllen.

An stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, deren pädagogische Konzeption die Möglichkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen vorsieht, sind besondere fachliche Anforderungen zu stellen, damit auch in diesem Kontext dem individuellen pädagogischen und therapeutischen Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen werden kann und die Freiheitsentziehung auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt bleibt. Dazu muss eine Gesamtkonzeption der Einrichtung mit dem darin eingebetteten spezifischen Angebot zur Unterbringung mit Freiheitsentzug und die Darlegung der pädagogischen, therapeutischen und rechtlichen Grundlagen vorgelegt werden. Daraus sollen das Selbstverständnis des Trägers, anerkannte pädagogische Grundsätze sowie Stärken (Eignung) des Trägers für die Durchsetzung des pädagogischen Konzepts schlüssig und nachvollziehbar erkennbar werden.

Mit Blick auf die Beschreibung der Zielgruppe des Angebots (Altersbegrenzung, koedukativ oder homogen, Symptome, Ausschlusskriterien bzw. Abgrenzung) sind sozialpädagogische und entwicklungspsychologische Methoden genauso unerlässlich wie die Darlegung dessen, was das Angebot leisten bzw. nicht leisten kann. Es ist zu empfehlen, in Bezug auf die jeweilige Zielgruppe methodische und pädagogische Handlungsansätze zu variieren und sich nicht ausschließlich auf einen (z. B. verhaltenssteuerndes Verstärkermodell) festzulegen. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Bericht und den Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH von 2013.

Die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Sicherheit und Freiheit der Kinder und Jugendlichen soll durch eindeutige, verlässliche Festlegungen zur Verweildauer in der Maßnahme, zu den Bedingungen für die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, zu Regeln (ohne Bevormundung) und Konsequenzen (gerecht, nachvollziehbar, unter Achtung der Persönlichkeit) deutlich werden.

Durch regelhafte Prüfung der individuellen Betreuungsverläufe unter Einbeziehung der im Einzelfall notwendigen Kooperationspartner muss vermieden werden, dass freiheitsentziehende Maßnahmen länger als unbedingt notwendig angewandt werden. Ein elaboriertes Anschlusskonzept ist zu formulieren und umzusetzen. Der Träger bzw. die Einrichtung sollte aktiv auf die Überprüfung der gerichtlichen Genehmigungen hinwirken.

Die Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld von strukturell bedingter Macht der pädagogischen Fachkräfte ist von zentraler Bedeutung für das Gelingen pädagogischer Prozesse mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. „Ein Missbrauch der durch den Erziehungskontext vorgegebenen Ungleichverteilung der Macht zwischen jungem Menschen und Fachkraft und daraus entstehende strukturelle Gewalt darf auch in diesen extremen Situationen keinesfalls zugelassen werden. Dieses Selbstverständnis ist Voraussetzung und notwendige Grundhaltung, um in Krisen adäquat und der jeweiligen Situation angemessen reagieren und handeln zu können. [...] Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind keinesfalls erlaubt. Einrichtungen, Dienste und Personen, die Kinder und Jugendliche mit stark ausgeprägtem dissozialem Verhalten aufnehmen, müssen auch in Krisensituationen in der Lage sein, eine an sozial- und heilpädagogischen Grundsätzen orientierte Erziehung zu leisten.“ (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2014, S. 23)

Der Träger muss sich mit Fragen der Verhältnismäßigkeit, Geeignetheit und Erforderlichkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen auseinandersetzen. Über die Freiheitsbeschränkung hinausgehende Anwendung von körperlichem Zwang darf durch das pädagogische bzw. therapeutische Personal gegenüber den Kindern und Jugendlichen ausschließlich dann ausgeübt werden, wenn dies zur Abwehr einer konkreten und erheblichen Selbst- bzw. Fremdgefährdung notwendig ist. Dabei ist besonderer Wert auf die Angemessenheit der zu ergreifenden Maßnahmen in Hinsicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu legen. Dies erfordert von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Einrichtungen ein besonders hohes Maß an Reflexionsfähigkeit hinsichtlich des eigenen Verhaltens sowie eine den Kindern und Jugendlichen zugewandte und wertschätzende Haltung.

Für den Umgang mit Krisensituationen bei erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung ist es im Kontext der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich, Grenzen zu definieren. Hierzu bieten sich Fragen zur Reflexion an:

- Wie wird mit Selbst- und Fremdgefährdung konkret umgegangen?
- Wie wird zwischen Schutz und Selbstbestimmung unterschieden?
- Wie gehen die pädagogischen Fachkräfte mit diesem Spannungsfeld um?

Darüber hinaus sind Deeskalationsstrategien zu entwickeln und die Maßnahmen in der Praxis detailliert zu beschreiben – Indikation, Kontraindikation von freiheitsentziehenden Maßnahmen, Entscheidungsbefugnisse, Dokumentation und Meldepflichten sowie nachgehende Reflexion mit den Jugendlichen und den Fachkräften.

In Würdigung der jeweiligen besonderen Einzelfallkonstellationen sind adäquate Verfahren der Zusammenarbeit mit den Herkunftssystemen umzusetzen, weiter zu entwickeln und zu reflektieren.

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Reflexion des pädagogischen Handelns sind regelmäßige Teambesprechungen, verpflichtende externe Supervisionen sowie regelhafte und situationsbezogene Fortbildungsmaßnahmen konzeptionell zu verankern. Das Fortbildungsprogramm muss auf die Konzeption zugeschnitten sein. Regelmäßige externe Beratung der Leitung und der pädagogischen Fachkräfte sowohl im Gruppendienst als auch für die übergreifenden Dienste müssen möglich sein. Dazu gehören Fallreflexionen oder Helferkonferenzen unter Einbeziehung der fallzuständigen Jugendämter. Leitungsstruktur und Führungsstil müssen eindeutig, transparent, sinnvoll sein, Eigenständigkeit und Teamarbeit des Personals ermöglichen, Selbstreflexion gewährleisten und der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts gerecht werden können.

Der nachhaltige Erfolg von stationären Hilfen zur Erziehung – auch unter Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen – wird maßgeblich davon bestimmt, welche Unterstützungsangebote im Anschluss geplant und wie die Übergänge insbesondere von freiheitsentziehenden hin zu offenen Betreuungsformen gestaltet werden. Deshalb ist darauf hinzuwirken, dass differenzierte Angebote an Übergangs- und Anschlussmaßnahmen in den Einrichtungen bzw. beim Träger oder/und umfassende Kenntnisse über entsprechende Möglichkeiten anderer Einrichtungen vorhanden sind. Geeignete Kooperationsformen zwischen Einrichtungen werden befürwortet.

4.7 Meldepflichten und örtliche Prüfung

Bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe, die freiheitsentziehende Maßnahmen vorsehen, ist durch die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden auf nachstehende Aspekte zusätzlich ein besonderes Augenmerk zu legen.

4.7.1 Meldepflichten

In den Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (BAG Landesjugendämter, 2. aktualisierte Fassung 2013) sind die Erfordernisse im Hinblick auf die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII ausführlich beschrieben. Hierin sind ebenfalls die Ereignisse und Entwicklungen aufgeführt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus sollte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die erlaubnispflichtige Einrichtung liegt oder der die Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, die zuständige erlaubniserteilende Behörde über Ereignisse und Entwicklungen informieren, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können.

Die Übermittlung dieser Sozialdaten ist zulässig, da sie gemäß § 69 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der erlaubniserteilenden Behörde dient, die selbst Sozialleistungsträger ist und die Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigt.

Die erlaubniserteilende Behörde bezieht das örtlich für die Einrichtung zuständige Jugendamt und ggf. das fallzuständige Jugendamt stets in den Vollzug des Kinderschutzes ein und informiert die befassenen Jugendämter, wenn sie als erste Kenntnis von der Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen Kenntnis erhält.

Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen vorsehen, müssen darüber hinaus jede Nutzung des Time Out-Raumes der Aufsicht führenden Behörde melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Beginn des Time Out (Datum und Uhrzeit),
- Ende des Time Out (Datum und Uhrzeit),
- Ort des Time Out,
- Begründung der Maßnahme,
- beteiligte Personen,
- Darstellung der Problembearbeitung,
- nach Möglichkeit eine Stellungnahme des Kindes oder Jugendlichen

enthalten.

Da es sich bei Time Out-Maßnahmen um weitreichende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des Kindes bzw. des Jugendlichen handelt, sind seitens der Einrichtung darüber hinaus das örtliche und das fallzuständige Jugendamt sowie die Personensorgeberechtigten zu informieren.

Trägerinterne Dokumentationen sowie Meldekettens müssen konzeptionell beschrieben sein. Die Meldepflicht „Nutzung des Time Out-Raumes“ sollte entsprechend der länderspezifischen Regelungen schriftlich vereinbart werden.

4.7.2 Örtliche Prüfungen

Gemäß § 46 SGB VIII sollen nach den Erfordernissen des Einzelfalls – anlassbezogen, angemeldet – örtliche Prüfungen stattfinden. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können örtliche Prüfungen einzelfallbezogen auch unangemeldet erfolgen.

Bereits im Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ wird die Frage nach der „Wiedereinführung von Regelbesuchen“ aufgeworfen:

„Das Erfordernis des Einzelfalls als Voraussetzung für eine örtliche Prüfung ist anhand festzulegender Risikofaktoren [...] neu zu definieren. Abgestuft nach dem institutionellen ‚Gefährdungsgrad‘ einer Einrichtung muss die Notwendigkeit der Wiedereinführung von Regelbesuchen und deren Frequenz neu überdacht werden. Ein regelhafter erster Besuch nach der Erstinbetriebnahme einer Einrichtung (z. B. innerhalb des ersten Jahres) sollte in jedem Fall vorgegeben werden.“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, 2010, S.40)

Wenngleich diese Empfehlung des Runden Tisches noch keinen Eingang in die gesetzliche Regelung gefunden hat, so ist er dennoch bereits jetzt möglich und zu empfehlen, mit dem Träger der Einrichtung einvernehmliche weitergehende Besuchsanlässe zu vereinbaren.

Demnach sollten im ersten Jahr des Betriebs der Einrichtung regelmäßige (mehrere, möglichst im Vier-Augen-Prinzip) Besuche in der Einrichtung stattfinden. Hiervon sollte zumindest ein Besuch unangemeldet erfolgen. Danach sollen jährlich mindestens zwei Besuche im Zusammenhang mit der Fachberatung (möglichst zu zweit) durchgeführt werden. Inhalte sind

- die Umsetzung des pädagogischen Konzepts im Alltag und die grundlegende Auseinandersetzung damit,
- die Praxis der Aufnahme- und Eingewöhnungsphase,
- die Einhaltung der Kinderrechte,
- die Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten,
- die Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und anderen Kooperationspartnern,
- die Situation des Fachpersonals,
- die Auswertung von durchgeführten freiheitsentziehenden Maßnahmen und der zugehörigen Meldungen,
- der Umgang mit Krisensituationen.

Das örtliche Jugendamt und der zentrale Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, sollen hierbei regelmäßig einbezogen werden.

4.8 Kooperation mit anderen Institutionen

Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist gem. § 45 Abs. 3 SGB VIII die Anwendung von Instrumenten zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, die abgestimmt auf den Aufenthalt und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Leistungsangebot dargelegt werden müssen.

Träger, die innerhalb der stationären Kinder- und Jugendhilfe freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen wollen, sind im Rahmen der Planung und Betriebsführung ihrer Einrichtung besonders gefordert, tragfähige Kooperationsformen mit anderen Systemen und Institutionen konzeptionell zu entwickeln und erforderliche Strukturen für ihre Umsetzung zu schaffen. Dies ist als Bestandteil der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Konzeption zu beschreiben.

Abhängig von der jeweiligen Träger- und Einrichtungsstruktur sowie den beim Einrichtungsbetrieb zu beachtenden länderspezifischen bzw. regionalen Besonderheiten können sich unterschiedliche Kooperationsformen mit externen Institutionen entwickeln und notwendig sein, die jedoch eine vergleichbare Zielsetzung verfolgen sollten:

- Herstellung von Transparenz über die Durchführung der pädagogischen Arbeit und die Ausgestaltung von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe,
- fachliche Begleitung, gegebenenfalls Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung,
- Reflexion der Konzeptentwicklung, -umsetzung und -fortschreibung,
- kritische Begleitung der pädagogischen Arbeit,

- Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen,
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung sozialräumlicher Handlungsansätze und -strategien,
- Unterstützung bei der Gestaltung von Hilfeverläufen.

Das Zusammenwirken mit anderen Institutionen (u. a. öffentliche Träger der Jugendhilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei, Justiz, Nachbarschaft) wird vom Träger bereits während der Planung der Einrichtung zur Herstellung von Akzeptanz im Sozialraum erwartet. Solch ein vorausschauendes Vorgehen kann eine spätere Integration und gesellschaftliche Teilhabe der Kinder und Jugendlichen vorbereiten und unterstützen.

Eine frühzeitige, enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde im Stadium der Konzeptentwicklung unterstützt den Prozess zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. In der Kooperation mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ist auch zu klären, ob es bezüglich des Abschlusses einer Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII gegebenenfalls erweiterter Regelungen bedarf.

Sofern im Jugendamtsbezirk eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII existiert, wäre dies ein geeigneter Rahmen, um das Angebot der freiheitsentziehenden Maßnahmen im regionalen Fachdiskurs zu verankern und insbesondere im Hinblick auf erforderliche, offene Anschlusshilfen die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungsträgern aufzubauen.

Häufig weisen die Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen von freiheitsentziehenden Maßnahmen betreut werden, psychiatrische Störungsbilder auf. Die Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie umfasst in der Regel

- Diagnostik,
- Krisenintervention,
- therapeutische Begleitung,
- bei Bedarf medikamentöse Behandlung.

Zur notwendigen Sicherstellung von medizinischer sowie kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung und Psychotherapie gehören gegebenenfalls Einzelvereinbarungen mit niedergelassenen Ärzten und/oder Einzelfall unabhängige Kooperationsvereinbarungen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die psychotherapeutische Begleitung der Kinder und Jugendlichen durch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten gemäß Psychotherapierichtlinien oder andere im Einzelfall für Kinder und Jugendliche geeignete psychotherapeutische Verfahren.

Da bei der Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe besondere Vorkommnisse und Krisensituationen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können und in der Regel ein hohes politisches und auch öffentliches Interesse an dieser Form der Jugendhilfepraxis besteht, ist der Umgang mit den Medien gezielt in den Blick zu nehmen. Bereits präventiv sollte daher der einrichtungsspezifische Umgang mit den Medien geprüft und festgelegt werden (Konzept für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

Der Aufbau von Kooperationen und Netzwerken durch den Einrichtungsträger erfordert nicht nur eine ausgewiesene (Leistungs-)Verantwortung, sondern auch einen verbindlichen, institutionellen Rahmen, damit die Kooperationsstrukturen im Einrichtungsalltag regelhaft umsetzbar und nicht dem Zufall geschuldet sind.

Die Einrichtung und regelhafte Pflege von Netzwerken mit anderen Behörden, Institutionen und Kooperationspartnern (z. B. ein „Runder Tisch“ oder „Beirat“) gehört zum Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers. Mitglieder eines solchen „Runden Tisches“ während der Betriebsführung könnten u. a. sein:

- Träger,
- Einrichtungsleitung, ggf. Mitarbeitende,
- örtliches Jugendamt, ggf. belegende Jugendämter,
- Betriebserlaubnis erteilende Behörde/Landesjugendamt,
- Fachverband,
- Schulen,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater/innen, Fachärzte/-ärztinnen,
- Polizei und Justiz,
- Familiengericht,
- soziale Institutionen (ggf. Beratungsstellen),
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit einem gleichartigen Leistungsangebot
- Stadt, Kommune (mit ihren politischen Gremien),
- unmittelbare Nachbarn, Sponsoren, Förderer.

Sofern der Träger seine pädagogische Arbeit wissenschaftlich begleiten lässt, wäre dies bei der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises des „Runden Tisches“ entsprechend zu berücksichtigen.

Die Beteiligung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, der für den erforderlichen Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 78 e SGB VIII zuständig ist, ist bereits ab Beginn der Planung unabdingbar. Eine enge Zusammenarbeit mit dem fallzuständigen Jugendamt sowie die Vernetzung aller beteiligten Institutionen sichert bei der Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ein hohes Maß an Transparenz und fachlicher Begleitung, eine schnelle Rückkoppelung bei Problemlagen sowie eine externe Kontrolle der pädagogischen Arbeit. Sie trägt damit unmittelbar zur Gewährleistung des Kindeswohls bei.

5. Weiterführende Veröffentlichungen

5.1 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

- Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe – 2. aktualisierte Fassung (2013)
- Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII (2013)
- Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII (2015)
- Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen (2014)

5.2 Veröffentlichungen der Länder

- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland Pfalz – Landesjugendamt / Landesjugendhilfeausschuss: Positionspapier Freiheitsentziehung in Einrichtungen für Minderjährige – Grundlagen und Kriterien für die Betriebs-erlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII (2005)
- Landschaftsverband Rheinland:
Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte – Positionspapier für Jugendämter, Kinder und Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten sowie für Träger von stationären Einrichtungen im Sinne der §§ 45 ff. SGB VIII (2016)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
Richtlinien für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (1994)
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt:
Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung 2014
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt:
Freiheitsentziehende Maßnahmen im Kontext der Jugendhilfe, Mitteilungsblatt Nr. 3/2011

6. Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ:
Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Berlin, 2010
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ:
Stellungnahmen und Positionen „Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“, Berlin, 17./18.9.2015
- Beermann, Dr. Christopher:
Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger; in: Familie Partnerschaft Recht, Hg.: C. H. Beck, Frankfurt am Main, 2011
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter:
Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe – 2. aktualisierte Fassung, Göttingen, 2013
- Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.):
Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin, 2011
- Britze, Harald:
Beratung und Aufsicht. Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung, Bad Heilbrunn, 2015
- Deutscher Bundestag:
Drucksache 11/5948, Bonn, 1989
- Deutscher Bundestag:
Drucksache 8/2788, Bonn, 1979
- Deutscher Bundestag:
Drucksache 14/8181, Berlin, 2002
- Deutscher Bundestag:
Drucksache 18/11278, Berlin, 2017
- Deutsches Jugendinstitut (Hg.):
Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen; Teilveröffentlichung, www.dji.de, München, 2004

- Eckart-Fachverband:
Erziehung und Zwang – Formative Programmevaluation bei Settings mit besonderen Interventionsformen, Institut für Innovation und Beratung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin e. V. ,Dr. Schwabe, Evers, Vust, 2004 – 2006
- Fegert/Späth/Salgo (Hg.):
Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster, 2001
- Goldberg, Brigitta:
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung; in: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 4/2009, Baden-Baden, 2009
- Hoffmann, Birgit:
Freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen – Rechtslage nach Neufassung des § 1631b BGB und Inkrafttreten des FamFG, R & P (2009) 27, S. 121 – 129
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg):
Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH, Potsdam, 2013
- Hoffmann/Klie:
Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungsrecht und Kindschaftsrecht, 2. Auflage, 2012
- Hoops, Sabrina; Permien, Hanna:
Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, München, 2006
- Kunkel/Kepert/Pattar (Hg.):
Sozialgesetzbuch VIII, Kinder und Jugendhilfe, 6. Aufl., 2016
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland Pfalz – Landesjugendamt / Landesjugendhilfeausschuss:
Positionspapier Freiheitsentziehung in Einrichtungen für Minderjährige – Grundlagen und Kriterien für die Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII, Mainz, 2005
- Menk, Sandra; Schnorr, Vanessa; Schrapper, Christian:
Woher die Freiheit bei all dem Zwange? Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe, Weinheim und Basel, 2013
- National Coalition (Hg.):
Band 5 der Reihe „Die UN-Konvention umsetzen ...“ – Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug, Dritter Deutscher Kinderrechte Tag, Bonn, 2001

- Ostendorf, Heribert:
Jugendgerichtsgesetz, 9. Auflage, 2012
- Palandt:
BGB, Kurz-Kommentar, 75. Auflage, 2016
- Salgo, Ludwig:
In J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einföhrungsge-
setz und Nebengesetzen. Familienrecht / §§ 1626-1633; RKEG: (Elterliche Sorge 1 –
Inhalt und Inhaberschaft), Berlin, 2015
- Trenczek, Thomas:
Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung, ZfJ 4/2000, S. 121 – 134
- Unicef Deutschland:
Konvention über die Rechte des Kindes, Köln, 1989
- Vogel, Harald
Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei
Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB – vor und nach Inkrafttreten des FGG-
RG unter Auswertung der Jahrgangsakten 2008 – 2011 des Amtsgerichts Tempelhof-
Kreuzberg, 2014
- Wiesner, Reinhard
SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar, 5. überarbeitete Auflage, München,
2015
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt:
Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung,
München, 2014

7. Aktuelle Mitglieder der Arbeitsgruppe "Hilfen zur Erziehung" zur Erarbeitung der vorliegenden Handlungsempfehlungen (Stand 03.04.2017)

Baden-Württemberg	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Landesjugendamt	Markus Michel Gudrun Mittner
Bayern	Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt	Stefanie Zeh-Hauswald
Berlin	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Britta Schröter
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Abteilung Kinder, Jugend, Sport und Weiterbildung	Elke Wagner
Bremen	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat junge Menschen in besonderen Lebenslagen -Landesjugendamt-	Diana Göhmann
Hamburg	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie	Cornelia Richter
Hessen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Berthold Müller
Mecklenburg-Vorpommern	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt	Simone Schlieker
Niedersachsen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt	Brigitte Wagner
NRW Rheinland	Landschaftsverband Rheinland LVR-Landesjugendamt Rheinland	Stephan Palm
NRW Westfalen-Lippe	Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Landesjugendamt Westfalen	Ali Atalay Andreas Ohmen
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Landesjugendamt	Barbara Liß
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Landesjugendamt	Joachim Hellbrück
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt	Kathrin Vahl
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesjugendamt	Thomas Friedrich Britta Ratjens
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Landesjugendamt	Horst Plass